### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA Seite 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 GVBI. LSA Seite 190) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Alten Rathauses in Magdeburg beschlossen.

# § 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Alte Rathaus als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und dessen Gremien, für die Arbeit der Fraktionen, für die Arbeit des Oberbürgermeisters und der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Beauftragten. Ausschließlich diesen Nutzern dient das Rathaus für die politische Willensbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsarbeit.
- (2) Das Alte Rathaus steht ganzjährig Bürgern, Vereinen, Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen (Dritte) für kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Magdeburger Bevölkerung stehen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Räumen zur Verfügung. Ausgenommen sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbeveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und (3)dem Ansehen der Stadt nicht schaden.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. (4) Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Benutzer.

## § 2 Antrag

- (1) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten des Alten Rathauses sind an die Landeshauptstadt Magdeburg – Büro des Oberbürgermeisters - zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch, per Fax oder per Email gestellt werden. Der Nutzungsvertrag kommt erst durch Unterzeichnung seitens der Landeshauptstadt Magdeburg zustande.
- (2) Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- Bei absprachewidriger Nutzung und der Änderung des Zwecks vereinbarter Nutzungen (3)nach Vertragsunterzeichnung kann die Landeshauptstadt Magdeburg den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Räumung verlangen.

# § 3 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung des Alten Rathauses durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Benutzungsund Entgeltordnung ist.
- (2) Für alle Nutzer von Räumlichkeiten im Alten Rathaus außerhalb der Pförtnerdienstzeiten Montag - Donnerstag jeweils von 06:00 - 21:00 Uhr, Freitag von 06:00 - 20:00 Uhr und an Wochenenden werden Personalkosten erhoben (Pförtner, Haustechniker, Sicherheitsdienste).
- (3) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag des Veranstalters im Einzelfall über eine Befreiung von der Entgeltentrichtungspflicht entscheiden. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Räume des Alten Rathauses besteht nicht.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu erheben.

# § 4 Haftung

- (1) Das Alte Rathaus mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es sind die Brandschutzvorschriften allgemein und insbesondere beim Aufbau von Ausstellungen (Freihaltung der Flucht- und Rettungswege etc.) durch die Nutzer zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Nutzer hat für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vereinbarten Zwecks zu übernehmen und ist verpflichtet, das Alte Rathaus von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (3)Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Landeshauptstadt Magdeburg von den geltend gemachten Ansprüchen ein schließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten frei zu stellen.
- (5) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (6)Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

### § 5 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und den von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

# § 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.03.2007 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 28. Februar 2007 Seite 46) außer Kraft.

Magdeburg, den 01.03.2010 gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

# Anlage zu § 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung 1. Nutzungsentgelte

Für die nachfolgend genannten Räume des Alten Rathauses werden Nutzungsentgelte erhoben:

Raum/Nutzungsentgelt		Kapazität	Möblierung/Technik
1.1 Otto-von- 301,45 m <sup>2</sup> bis 4 Std. 90	+ 1	141 Plätze on: 56 Plätze 22 Plätze Verwaltung 1 Plätze Präsidium 2 Plätze Galerie	Plenartische u. Stühle " Tische und Stühle Klappsitze 14 Sitze mit Schreibplatte  Medientechnik und Licht- technik, (Steuerung Ton- und Lichttechnik, Beamer, DVD-Player, Videorekor der, Bildwand zentral vom Technik-Arbeitsplatz) Anschluss für Laptop, Ton aufzeichnung auf Festplatte mit Möglichkeit zum Brennen auf CD-R
1.2 Hansesaa 74,75 m² bis 4 Std.	<u>al</u> 225,- EUR	40 Plätze	Tische und Stühle in U- Stellung für Beratungen und Schulungen  Medienrack (Bildwand, Beamer, DVD-Player, Vi Deorekorder Computeran schluss) im Wechsel mit Ratsdiele
1.3 Ratsdiele		250 – 300 Pers.	
291,82 m² bis 4 Std. Medienrack i	580,- EUR m Wechsel	200 Plätze 120 Plätze 60 Plätze	Konzertstellung Tische und Stühle Plenarstellung mit Hansesaal
1.4 Franckes 87,41 m <sup>2</sup> bis 4 Std.	<u>aal</u> 260,- EUR	26 Plätze 70 Plätze	Blocktischstellung für Beratungen Konzertstellung für Schulungen und Vorträge Bildwand im Wechsel mit Ausstellung/Empfang

1.5 Ausstellung/Empfang 120 Plätze Stehtische

170,85 m<sup>2</sup> 100 Plätze Konzertstellung

bis 4. Std. 340,- EUR 80 Plätze Sitzstufen

Bildwand im Wechsel

mit Franckesaal

1.6 Beimszimmer 20 Plätze Tische und Stühle

44,21 m<sup>2</sup> Overhead, Bildwand

bis 4 Std. 130,- EUR

Die Vermietung während der regulären Dienst- und Öffnungszeiten erfolgt kostenfrei. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.

<u>1.7 Alemannzimmer</u> 22 Plätze Tische und Stühle

44,48 m<sup>2</sup> Overhead, Bildwand

bis 4 Std. 130,- EUR

Die Vermietung während der regulären Dienst- und Öffnungszeiten erfolgt kostenfrei. Das Nutzungsentgelt wird nur an Wochentagen außerhalb der genannten Zeiten und an Wochenenden erhoben.

### **Ergänzender Hinweis:**

Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 10% des angegebenen Entgeltes erhoben. Die Nutzung der in den Räumen vorhandenen Technik ist in den Nutzungsentgelten enthalten.

Die Höhe zu erhebender Personalkosten richtet sich nach den jeweiligen Einsatzzeiten (Wochentage, Sonn- und Feiertage).

#### 2. Technik

Die aufgeführte Ausstattung und Technik sind raumbezogen. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die teilnehmende Personenzahl und die Nutzung der Technik verbindlich anzugeben.

### 3. Sonstiges

- 3.1 Bei Vermietung der öffentlichen Räume kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürger meister festgesetzt werden.
- 3.2 Für Ausstellungen bei denen kein Eintritt erhoben wird, wird kein Entgelt erhoben.
- 3.3 Aus dem Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus muss hervorgehen, ob der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Entgelt erhebt oder diese kostenfrei durchführt (z.B. Chorkonzerte, Vorträge etc.).
- 3.4 Die Miteinnahmen fließen zu 100 % in die Kostenstelle 020101 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement zur Deckung der Kosten für Instandhaltung/ Instandsetzung.